



16.05.2022

## Im Überblick: Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis

In den vergangenen Monaten kamen immer wieder erschreckende Gewaltvorkommnisse in Einrichtungen der Behindertenhilfe ans Licht der Öffentlichkeit. Ein großes Problem ist, dass Menschen, die in Einrichtungen leben, selten die Chance haben, ihre Rechte geltend zu machen: Das **Leben in Abhängigkeitsverhältnissen** und das fehlende Wissen um die eigenen Rechte und Beschwerdemöglichkeiten verhindern dies. Zwar wird der Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren sowohl in der Politik als auch in der Praxis der Leistungserbringer stärker diskutiert. **Aber insgesamt bestehen weiterhin große Lücken und Probleme beim Gewaltschutz.** In Deutschland leben immerhin rund **200.000 erwachsene Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.** Rund **330.000 Menschen sind in Werkstätten** beschäftigt.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte und der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen begrüßen daher ausdrücklich die **Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode, verbindlichere Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt voranzutreiben.** Dies entspricht auch der Verpflichtung aus Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention („Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“). Dabei ist jedoch klar: Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft ist ein umfassender Gewaltschutz in Einrichtungen nur der erste wichtige Schritt. Gleichzeitig ist es notwendig, **Sondereinrichtungen schrittweise abzubauen.**

**Das gemeinsame Papier gibt konkrete Handlungsempfehlungen zum Gewaltschutz in Einrichtungen in vier Themenfeldern.** Diese Empfehlungen sprechen eine Vielzahl von Akteur\*innen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit an – von den Regierungen auf Bundes- und Länderebene über die Sozialhilfeträger bis hin zu den Fachkräften in den Einrichtungen der Behindertenhilfe.

**Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Zusammenfassung der zentralen Punkte.**

### 1. Gewaltschutzkonzepte: Wirkungsvolle Umsetzung des § 37a SGB IX und gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf

Seit Juni 2021 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Leistungserbringer) erstmalig gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu ergreifen; hierzu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten (§ 37a Abs. 1 SGB IX). Bisher gibt es noch keine flächendeckenden Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen mit einheitlichen Qualitätsstandards. Bestehende Konzepte existieren oft nur "auf dem Papier".

**Die Leistungserbringer sollten den gesetzlichen Auftrag umgehend umsetzen, indem sie u.a.**

- Gewaltschutzkonzepte partizipativ entwickeln, die den Schutz der Privat- und Intimsphäre, vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie die Achtung der reproduktiven Selbstbestimmung von Frauen mit Behinderungen und die Vermeidung der Anwendung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) berücksichtigen und
- niedrigschwellige und barrierefreie Zugänge zu internen und externen Beschwerdestellen schaffen und die Bewohner\*innen barrierefrei hierzu informieren.

#### **Der Bundesgesetzgeber sollte verbindliche Vorgaben zum Gewaltschutz rechtlich regeln.**

- Dazu gehören verpflichtende Mindestkriterien für Gewaltschutzkonzepte in § 37a Abs. 1 SGB IX. Wichtig u.a: Entwicklung der Schutzkonzepte unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.
- Außerdem soll eine unabhängige Stelle benannt oder eingerichtet werden, die die Qualität der Gewaltschutzkonzepte prüft und durch eine Zertifizierung bestätigt.

#### **Die Behörden, die Leistungen finanzieren (Leistungsträger), müssen darauf hinwirken, dass die Einrichtungen geeignete Gewaltschutzmaßnahmen treffen (§ 37a Absatz 2 SGB IX).** Unter anderem:

- Die Leistungsträger sollten für den Gewaltschutz zuständige Personen benennen und qualifizieren sowie eine Ansprechstelle für Leistungserbringer und Betroffene schaffen. Sie sollten regelmäßig evaluieren und statistisch erfassen, inwieweit die Einrichtungen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten nachkommen.

## **2. Partizipation und Empowerment: Selbst- und Mitbestimmung von Bewohner\*innen und Beschäftigten**

Menschen mit Behinderungen müssen in Situationen, in denen sie Erniedrigung, Gewalt oder Missbrauch erleben, wissen: das, was hier passiert, ist nicht in Ordnung. Die Beteiligungsrechte der Bewohner\*innen müssen gestärkt werden. So arbeiten zum Beispiel Frauenbeauftragte bereits jetzt zum Thema sexualisierte Gewalt und Missbrauch.

#### **Die Bundesregierung sollte die bereits etablierten Strukturen stärken u.a.**

- das Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten in Einrichtungen („Starke.Frauen.Machen“) stärken und dauerhaft angemessen finanzieren,
- Selbstvertretungsorganisationen, die zum Gewaltschutz arbeiten, dauerhaft und langfristig fördern.

#### **Die Landesgesetzgeber sollten u.a.**

- das Heimrecht (Wohn- und Teilhabegesetze) reformieren und um Gewaltschutzvorkehrungen ergänzen; dabei sollten unter anderem Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen - wie bereits in den Werkstätten - verpflichtend eingeführt werden.

#### **Die Leistungserbringer sollten u.a.**

- die Bewohner\*innen in der Entwicklung von Maßnahmen zur Gewaltprävention beteiligen und durch Empowerment-Schulungen gezielt über ihre Rechte aufklären,
- die Bewohner\*innen-Beiräte und Werkstatträte regelmäßig zum Gewaltschutz fortbilden,
- Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohneinrichtungen in ihrer Tätigkeit aktiv unterstützen, sie in Entscheidungsprozesse einbinden und die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit verbessern.

## **3. Intervention und Opferschutz: Vernetzung mit dem externen Unterstützungssystem und wirksamer Zugang zum Recht**

Gewaltvorfälle werden oft intern behandelt und als Einzelfälle abgetan oder geleugnet. Das externe Unterstützungssystem ist bei Gewalt oft nicht bekannt oder nicht barrierefrei für Menschen mit Behinderungen zugänglich. Es fehlt an Wissen und einer Sensibilisierung von Polizei und Justiz zu den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen und an barrierefreier Kommunikation.

#### **Die Bundesregierung sollte u.a.**

- den Aus-, Um- und Neubau von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern staatlich langfristig fördern. Hierbei müssen Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt werden,
- das Gewaltschutzgesetz reformieren, damit es in Einrichtungen anwendbar wird.

#### **Die Landesregierungen sollten u.a.**

- verpflichtende Vorschriften zu Aus- und Fortbildungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter\*innen zu den spezifischen Bedarfen gewaltbetroffener Menschen mit Behinderungen im Strafverfahren machen.

#### **Die Landesregierungen und Kommunen sollten u.a.**

- die Fachberatungsstellen bei Gewalt (beispielsweise Frauennotrufe und Frauenhäuser) finanziell für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen gesondert fördern.

#### **Die Leistungserbringer sollten u.a.**

- Netzwerke mit örtlichen Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen und mit der Polizei aufbauen.

#### **Polizei und Justiz sollten u.a.**

- über Opferrechte durch geeignete barrierefreie Informationsmaterialien informieren,
- ein barrierefreies Verfahren sicherstellen und technische, bauliche und Kommunikationsbarrieren im Verfahren beseitigen.

## **4. Unabhängige Überwachung des Gewaltschutzes**

Artikel 16 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention schreibt vor, dass alle Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen „wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden“ müssen, um Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Bisher wurde in Deutschland keine Stelle offiziell als Überwachungsorgan benannt.

#### **Die Bundesregierung sollte u.a.**

- eine oder mehrere unabhängige Behörden zur Überwachung des Gewaltschutzes einrichten und diese finanziell und personell ausreichend ausstatten.

#### **Die Landesregierungen sollten u.a.**

- die Heimaufsichtsbehörden fachlich zum Gewaltschutz qualifizieren und mit ausreichendem Personal ausstatten,
- das Heimrecht um Schutzvorschriften ergänzen (wichtig sind u.a.: Beteiligungsrechte der Bewohner\*innen, Vorgaben zur Sozialraumöffnung und die Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen),
- unabhängige, interdisziplinär besetzte Besuchskommissionen einführen, die Werkstätten und Wohneinrichtungen regelmäßig (mindestens einmal jährlich) besuchen. In diesen sollten auch Menschen mit Behinderungen vertreten sein („peer-Verfahren“).

Das vollständige Papier finden Sie ab dem 16. Mai 2022 unter [www.behindertenbeauftragter.de/gewaltschutz](http://www.behindertenbeauftragter.de/gewaltschutz) oder unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/gewaltschutz>.